

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Neuenstein für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.02.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	in Euro
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	24.570.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-24.278.400
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<u>291.700</u>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	800.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<u>800.000</u>
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<u>1.091.700</u>
2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	in Euro
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.606.900
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-21.446.500
2.3	Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<u>2.160.400</u>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.479.900
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-22.149.800
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<u>-11.669.900</u>
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<u>-9.509.500</u>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-125.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<u>-125.000</u>
2.11	Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<u>-9.634.500</u>

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten wird festgesetzt auf **33.769.600 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.000.000 €**

§ 5 Nachrichtlich Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden durch Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 26.11.2018 geregelt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **370 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **370 v.H.**
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **370 v.H.**
der Steuermessbeträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 21. März 2023 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Hohenlohekreis am 12. April 2023 bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24. April 2023 bis einschließlich 03. Mai 2023 im Rathaus Neuenstein, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein, vor Zimmer 17 öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Neuenstein (www.neuenstein.de) einsehbar.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, den 17. April 2023

gez.
Karl Michael Nicklas
Bürgermeister